

**Kapitel 20 010**  
**Steuern**

| Kapitel<br>Titel | Zweckbestimmung | Ansatz      | Ansatz      | mehr (+)<br>weniger (-) | IST          |
|------------------|-----------------|-------------|-------------|-------------------------|--------------|
|                  |                 | 2023<br>EUR | 2022<br>EUR | 2023<br>EUR             | 2021<br>TEUR |

**20 010**
**Steuern**

Das Kapitel Steuern ist eine Budgeteinheit im Sinne des § 17b LHO.

**E i n n a h m e n**
**Steuern und steuerähnliche Abgaben**

|        |     |  |                |                |                |            |
|--------|-----|--|----------------|----------------|----------------|------------|
| 011 00 | 821 | Lohnsteuer (Landesanteil). . . . .   | 21 105 000 000 | 19 145 000 000 | +1 960 000 000 | 19 251 517 |
| 012 00 | 821 | Veranlagte Einkommensteuer (Landesanteil). . . . .   | 6 627 000 000  | 6 065 000 000  | +562 000 000   | 6 378 573  |
| 013 00 | 821 | Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge - Landesanteil). . . . .  | 3 496 000 000  | 3 466 000 000  | +30 000 000    | 2 923 301  |
| 014 00 | 821 | Körperschaftsteuer (Landesanteil). . . . .   | 4 150 000 000  | 4 081 000 000  | +69 000 000    | 4 188 138  |
| 015 10 | 821 | Umsatzsteuer (Landesanteil). . . . .   | 20 956 200 000 | 21 534 600 000 | -578 400 000   | 20 373 611 |
| 015 21 | 821 | Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gem. Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen. . . . .       | 215 400 000    | 215 700 000    | -300 000       | 216 000    |
| 015 22 | 821 | Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst. . . . .<br>Siehe Vermerk Nr. 1 zu der Titelgruppe 90 bei Kapitel 11 080. | 107 700 000    | 75 500 000     | +32 200 000    | 43 200     |

## Erläuterungen

**Zu Titel 011 00:**

Das gesamte Lohnsteueraufkommen (nach Zerlegung sowie nach Abzug des Kindergeldes und des Mitfinanzierungsanteils an der Altersvorsorgezulage) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. . . . . 49 658 823 600 EUR

Davon erhalten der Bund 42,5 v.H. und die Gemeinden 15 v.H. Dem Land verbleiben 42,5 v.H.

**Zu Titel 012 00:**

Das gesamte Aufkommen (nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. . . . . 15 592 941 200 EUR

Davon erhalten der Bund 42,5 v.H. und die Gemeinden 15 v.H. Dem Land verbleiben 42,5 v.H.

**Zu Titel 013 00:**

Das gesamte Aufkommen (nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. . . . . 6 992 000 000 EUR

Davon erhält der Bund 50 v.H. Dem Land verbleiben 50 v.H.

**Zu Titel 014 00:**

Das gesamte Körperschaftsteueraufkommen (nach Zerlegung und nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) wird geschätzt auf. . . . . 8 300 000 000 EUR

Davon erhält der Bund 50 v.H. Dem Land verbleiben 50 v.H.

**Vorbemerkung zu den Titeln 015 10, 015 21, 015 22, 015 30, 015 32, 015 33, 015 34, 015 40, 015 45, 015 51 und 016 10:**

Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beginnend im Jahr 2020 wird das Aufkommen der Umsatzsteuer auf Bund, Länder und Gemeinden nach festen Prozentsätzen aufgeteilt und anschließend um Festbeträge korrigiert.

Vom bundesweiten Umsatzsteueraufkommen im Jahr 2023 stehen dem Bund 52,81398351 v.H. abzüglich eines Festbetrages i.H.v. rd. 11.543 Mio. EUR zu. Die Länder erhalten einen Anteil von 45,19007254 v.H. am bundesweiten Aufkommen zuzüglich eines Festbetrages i.H.v. rd. 9.143 Mio. EUR. Auf die Gemeinden entfällt ein prozentualer Anteil von 1,99594395 v.H. zuzüglich eines Festbetrages von rd. 2.400 Mio. EUR.

Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Länder verteilt. Der Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern ist ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse hinzuzurechnen. Zu diesem Zweck erfolgt die Verteilung der Umsatzsteuer nach der Hinzurechnung von Zuschlägen zu und Abschlägen von der Finanzkraft.

**Zu Titel 015 10:**

Der auf das Land entfallende Anteil an der in Nordrhein-Westfalen aufkommenden Umsatzsteuer wird unter Zugrundelegung der Vorbemerkung gem. dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern geschätzt auf. . . . . 20 956 200 000 EUR

**Zu Titel 015 21:**

Gem. Gesetz vom 01.12.2016 zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen werden die Kommunen vom Bund seit 2018 um jährlich 5 Mrd. EUR bundesweit entlastet.

Von diesen 5 Mrd. EUR wird 1 Mrd. EUR über den Umsatzsteueranteil der Länder bereitgestellt. Hiervon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen in 2023 ein Betrag von rd. 215,4 Mio. EUR, der den nordrhein-westfälischen Gemeinden mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz zur Verfügung gestellt wird.

In Höhe von 4 Mrd. EUR erfolgt die bundesweite Entlastung der Kommunen über eine Erhöhung des Anteils der Gemeinden an der Umsatzsteuer sowie über eine Anhebung der Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

**Zu Titel 015 22:**

Bund und Länder haben einen Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst geschlossen. Dieser hat das Ziel, den Öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabenvielfalt und auf allen Verwaltungsebenen zu stärken und zu modernisieren.

Hierzu stellt der Bund den Ländern einen Beitrag in Höhe von insgesamt 3,1 Mrd. EUR in den Haushaltsjahren 2021 bis 2026 zur Verfügung. Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beläuft sich in 2023 auf 107.700.000 EUR; die Verausgabung der Mittel erfolgt bei Kapitel 11 080 Titelgruppe 90.

**Kapitel 20 010**  
**Steuern**

| Kapitel<br>Titel | Zweckbestimmung   | Ansatz        | Ansatz        | mehr (+)<br>weniger (-) | IST          |
|------------------|---|---------------|---------------|-------------------------|--------------|
|                  |   | 2023<br>EUR   | 2022<br>EUR   | 2023<br>EUR             | 2021<br>TEUR |
| 015 30 821       | Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern. . . . .  | —             | —             | —                       | 107 900      |
| 015 32 821       | Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten für flüchtlingsbezogene Zwecke. . . . .   | —             | —             | —                       | 107 900      |
| 015 33 821       | Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine. . . . .<br>Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei Kapitel 07 090 Titel 633 24. | —             | 430 800 000   | -430 800 000            | —            |
| 015 34 821       | Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 2. November 2022 zur Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen. . . . .   | —             | —             | —                       | —            |
| 015 40 821       | Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.  | 75 400 000    | 75 500 000    | -100 000                | 75 600       |
| 015 45 821       | Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. . . . .<br>Die Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titeln, die im Vermerk Nr. 2 zu den Ausgaben bei Kapitel 07 040 genannt werden, verwendet werden.   | 429 300 000   | 429 900 000   | -600 000                | 430 100      |
| 015 51 821       | Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) zur Umsetzung des Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche". . . . .   | —             | —             | —                       | 92 751       |
| 016 10 821       | Einfuhrumsatzsteuer (Landesanteil). . . . .   | 9 040 000 000 | 7 709 000 000 | +1 331 000 000          | 5 470 894    |

## Erläuterungen

**Zu Titel 015 30:**

Gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern vom 24.09.2015 über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern hat der Bund seit dem 01.01.2016 für jeden Asylbewerber einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge getragen. Darüber hinaus sind den Ländern für nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannte Antragsteller für pauschal einen Monat Kosten erstattet worden. Die zu erstattenden Kosten sind auf Basis des Aufwands pro Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bemessen worden und haben jeweils 670 EUR pro Monat betragen. Insoweit haben der Bund und die Länder am 06.06.2019 die Weiterführung der bisherigen Verständigung bis Ende 2021 vereinbart.

**Zu Titel 015 32:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 06.06.2019 stellte der Bund den Ländern eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke in Höhe von 700 Mio. EUR für 2020 und in Höhe von 500 Mio. EUR für 2021 zur Verfügung.

**Zu Titel 015 33:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 07.04.2022 unterstützte der Bund im Jahr 2022 die Länder und Gemeinden bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine mit insgesamt 2 Mrd. EUR.

Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil belief sich in 2022 auf rd. 430,8 Mio. EUR.

Die Beteiligung des Bundes zur Unterstützung der Länder und Kommunen wurde in voller Höhe der aufgekommenen Einnahmen an die Gemeinden weitergeleitet. Die Verausgabung der Mittel erfolgte im Einzelplan 07 bei Kapitel 07 090 Titel 633 24.

**Zu Titel 015 34:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 02.11.2022 unterstützte der Bund im Jahr 2022 die Länder und Gemeinden bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten.

Die Beteiligung des Bundes zur Unterstützung der Länder und Gemeinden wurde anteilig an die Gemeinden weitergeleitet. Die Verausgabung der Mittel erfolgte im Einzelplan 07 bei Kapitel 07 090 Titel 633 26.

**Zu Titel 015 40:**

Die Bundesregierung leistet seit 2016 einen jährlichen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Mio. EUR für die Ländergesamtheit. Hiervon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen in 2023 ein Anteil in Höhe von rd. 75,4 Mio. EUR.

Die Kostenerstattung an die Kommunen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist bei Kapitel 07 040 Titelgruppe 69 veranschlagt.

**Zu Titel 015 45:**

Zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung stellt der Bund der Ländergesamtheit in den Jahren 2023 und 2024 jeweils weitere 1.993 Mio. EUR zur Verfügung.

Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Betrag beläuft sich in 2023 auf rd. 429,3 Mio. EUR; die Verausgabung erfolgte bei Kapitel 07 040.

**Zu Titel 015 51:**

Am 05.05.2021 hat das Bundeskabinett das Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" für die Jahre 2021 und 2022 beschlossen. Ziel der Initiative war die individuelle bzw. zielorientierte Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände in Kernfächern auf der Basis festgestellter Lernrückstände sowie die Förderung von Kernkompetenzen. Um die pandemiebedingten negativen Erfahrungen abfedern zu können und um die Grundlagen für eine kognitive Kompetenzentwicklung zu legen, wurde zudem die soziale Kompetenzentwicklung gefördert. Zur Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsprogramms ist der Anteil des Bundes an der Umsatzsteuer in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt um 1.290 Mio. EUR verringert und der Anteil der Länder um denselben Betrag erhöht worden. Die operative Durchführung der Initiative oblag den Ländern. Grundlage hierfür war eine zwischen Bund und Ländern am 01.06.2021 geschlossene Vereinbarung.

Der NRW-Anteil an den Bundesmitteln ist in den Jahren 2021 und 2022 bei diesem Titel vereinnahmt worden.

**Zu Titel 016 10:**

Von dem geschätzten Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer im Bundesgebiet stehen dem Land unter Zugrundelegung der Vorbemerkung gem. dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern zu. . . . . 9 040 000 000 EUR

**Kapitel 20 010**  
**Steuern**

| Kapitel<br>Titel                         | Funkt.-<br>Kennziffer | Zweckbestimmung  | Ansatz         | Ansatz         | mehr (+)<br>weniger (-) | IST          |
|--|-----------------------|--|----------------|----------------|-------------------------|--------------|
|  |                       |  | 2023<br>EUR    | 2022<br>EUR    | 2023<br>EUR             | 2021<br>TEUR |
| 017 10                                   | 821                   | Gewerbsteuerumlage (Landesanteil) . . . . .  | 696 000 000    | 606 000 000    | +90 000 000             | 594 629      |
| 017 20                                   | 821                   | Zuschlag zur Gewerbsteuerumlage . . . . .  | —              | —              | —                       | 292          |
| 018 00                                   | 821                   | Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge<br>(Landesanteil) . . . . .  | 703 000 000    | 825 000 000    | -122 000 000            | 847 033      |
| 051 00                                   | 821                   | Vermögensteuer . . . . .   | —              | —              | —                       | 1            |
| 052 00                                   | 821                   | Erbschaftsteuer . . . . .  | 2 099 000 000  | 1 998 000 000  | +101 000 000            | 2 322 445    |
| 053 00                                   | 821                   | Grunderwerbsteuer . . . . .  | 3 813 000 000  | 4 217 000 000  | -404 000 000            | 4 108 106    |
| 055 00                                   | 821                   | Totalisatorsteuer . . . . .<br>Siehe Vermerke bei Kapitel 15 030 Titel 686 10.   | 1 000 000      | 1 000 000      | —                       | 496          |
| 056 00                                   | 821                   | Andere Rennwettsteuern . . . . .<br>Siehe Vermerke bei Kapitel 15 030 Titel 686 11.  | 1 000 000      | 1 000 000      | —                       | 392          |
| 057 00                                   | 821                   | Lotteriesteuer . . . . .   | 379 000 000    | 344 000 000    | +35 000 000             | 355 845      |
| 058 00                                   | 821                   | Andere Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz.<br>Siehe Vermerke bei Kapitel 15 030 Titel 686 12.   | 97 000 000     | 119 000 000    | -22 000 000             | 71 385       |
| 058 10                                   | 821                   | Virtuelle Automatensteuer . . . . .  | 103 000 000    | 143 000 000    | -40 000 000             | —            |
| 058 20                                   | 821                   | Online-Pokersteuer . . . . .   | 8 000 000      | 11 000 000     | -3 000 000              | —            |
| 059 00                                   | 821                   | Feuerschutzsteuer . . . . .<br>Das Steueraufkommen darf nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel<br>03 710 und Kapitel 03 750 verwendet werden. | 110 000 000    | 107 000 000    | +3 000 000              | 110 150      |
| 061 00                                   | 821                   | Biersteuer . . . . .   | 158 000 000    | 155 000 000    | +3 000 000              | 149 904      |
| 069 00                                   | 821                   | Sonstige Steuern . . . . .   | —              | —              | —                       | —            |
| Gesamteinnahmen Kapitel 20 010 . . . . . |                       |  | 74 370 000 000 | 71 755 000 000 | +2 615 000 000          | 68 220 163   |

## Erläuterungen

**Zu Titel 017 10:**

Die Gewerbesteuerumlage der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. . . . . 1 188 292 700 EUR

Davon erhält gem. § 6 Gemeindefinanzreformgesetz der Bund 14,5/35; dem Land verbleiben 20,5/35.

**Zu Titel 017 20:**

Gemäß § 6 Gemeindefinanzreformgesetz beteiligten sich die Gemeinden bis einschließlich 2019 an den einigungsbedingten Lasten des Landes (Leistungen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs) durch einen dem Land zustehenden Erhöhungsbetrag zur Gewerbesteuerumlage.

Die Mitfinanzierung der westdeutschen Gemeinden an den Finanzierungslasten ihrer Länder für den Fonds "Deutsche Einheit" (FDE) erfolgte infolge der vorzeitigen Abfinanzierung des FDE letztmalig im Jahr 2018.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 018 00:**

Das gesamte Aufkommen (nach Zerlegung) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. . . . . 1 597 727 300 EUR

Davon erhalten der Bund 44 v.H. und die Gemeinden 12 v.H. Dem Land verbleiben 44 v.H.

**Gemeinsame Erläuterungen zu den Titeln 055 00 und 056 00:**

Zur Höhe der Zuweisung von Anteilen aus dem Aufkommen der Totalisatorsteuer und der Buchmachersteuer an die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, wird auf die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 686 10, 686 11 und 686 12 im Kapitel 15 030 hingewiesen.

**Zu Titel 058 00:**

Zur Zuweisung von Anteilen am Aufkommen an der Sportwettensteuer, die von Veranstaltern einer Sportwette mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Ausland für inländische Pferderennen abgeführt wird, wird auf die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 686 10, 686 11 und 686 12 im Kapitel 15 030 hingewiesen.

**Zu Titel 058 10 und 058 20:**

Die Veranstaltung von virtuellem Automatenspiel und Online-Poker unterliegt seit dem 01.07.2021 einer Besteuerung nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz.

**Zu Titel 059 00:**

Die Feuerschutzsteuer ist in vollem Umfang für die im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz genannten Aufgaben zu verwenden (§ 50 Abs. 8 BHKG). Dazu gehören auch die Kosten des Instituts der Feuerwehr NRW in Münster. Die Ausgaben sind in Kapitel 03 710 und Kapitel 03 750 veranschlagt.

**Zu Titel 069 00:**

Einnahmen sind im Haushaltsjahr 2023 nicht zu erwarten.